

Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule

RdErl. des MK vom 8.3.2002 - 304-81 005 (SVBl. Nr.5/2002 S.170) - VORIS 22410

Bezug: a) Erlass "Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule" vom 23.7.1993 (SVBl. S.235 - VORIS 22410 01 00 35 068)

b) Erlass "Die Arbeit in der Grundschule" vom 7.5.1981 (SVBl. S.112), geändert durch Erlass vom 31.3.1992 (SVBl. S.161 - VORIS 22410 01 00 41 003)

c) Erlass "Die Arbeit in der Orientierungsstufe" vom 25.3.1997 (SVBl. S.97 - VORIS 22410 01 00 42 006)

d) Erlass "Die Arbeit in der Hauptschule" vom 25.3.1997 (SVBl. S.110 - VORIS 22410 01 00 43 003)

e) Erlass "Die Arbeit in der Realschule" vom 25.3.1997 (SVBl. S.118 - VORIS 22410 01 00 44 002 -)

f) Erlass "Die Arbeit in den Jahrgängen 7 - 10 des Gymnasiums" vom 14.3.1995 (SVBl. S.60, ber. SVBl. S.106 - VORIS 22410 01 00 45 019), zuletzt geändert durch Erlass vom 31.1.2002 (SVBl. S.72 - VORIS 22410 01 00 45 019)

g) Erlass „Die Arbeit in der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ vom 6.5.1992 (SVBl. S.147), zuletzt geändert durch Erlass vom 31.1.2002 (SVBl. S.74 - VORIS 22410 01 00 47 004)

h) Erlass „Die Arbeit in der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ vom 6.5.1992 (SVBl. S.155), zuletzt geändert durch Erlass vom 31.1.2002 (SVBl. S.76 - VORIS 22410 01 00 47 005)

i) Erlass „Die Arbeit in der Schule für Lernbehinderte“ vom 30.7.1980 (SVBl. S.314), geändert durch Erlass vom 21.6.1995 (SVBl. S.181 - VORIS 22410 01 00 46 006; her. S.206)

j) Erlass „Die Arbeit in der Schule für Gehörlose“ vom 18.2.1987 (SVBl. S.57 - VORIS 22410 01 00 46 012)

k) Erlass „Die Arbeit in der Schule für Schwerhörige“ vom 18.5.1988 (SVBl. S.199 - VORIS 22410 01 00 46 013)

l) Erlass „Die Arbeit in der Schule für geistig Behinderte“ vom 18.4.1989 (SVBl. S.103), zuletzt geändert durch Erlass vom 12.9.1996 (SVBl. S.424 - VORIS 22410 01 00 46 015)

o) Erlass „Unterrichtszeiten und Schülerbeförderung“ vom 5.4.1983 (SVBl. S.120 - VORIS 22410 01 00 35 041)

p) Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 28.2.1995 (SVBl. S.69 - VORIS 22410 01 00 40 049)

q) Erlass „Verkauf von Getränken und Esswaren in Schulen“ vom 9.9.1991 (SVBl. S.288 - VORIS 22410 01 00 35 066)

r) Erlass „Hausaufgaben an den allgemeinbildenden Schulen“ vom 27.1.1997 (SVBl. S.66 - VORIS 22410 00 00 00 061)

s) Erlass „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“ vom 26.6.1979 (SVBl. S.182 - VORIS 22410 01 00 40 004)

t) Erlass "Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft" vom 3.2.1993 (SVBl. S.27 - VORIS 22410 01 00 35 067)

u) Erlass "Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeitern an Ganztagschulen" vom 11.11.1983 (SVBl. S.328 - VORIS 22410 01 00 30 022)

v) Erlass "Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeitern und von Betreuungspersonal an Sonderschulen" vom 28.9.1982 (SVBl. S.297 - VORIS 22410 01 00 46 007), geändert durch Erlass vom 19.7.1990 (SVBl. S.314 - VORIS 22410 01 00 46 018)

1. Aufgaben und Ziele

1.1 Allgemein bildende Schulen können gemäß §23 Abs.1 NSchG als Ganztagschulen geführt werden.

Die Einrichtung von Ganztagschulen im Sekundarbereich I hat auf Grund eines besonderen Bedarfs Vorrang.

1.2 Die Ganztagschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ganztägige unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote. Im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule gemäß §2 NSchG hat sie zum Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, ihre sozialen Fähigkeiten und ein aktives Freizeitverhalten zu fördern, gleichzeitig aber auch auf den Übergang von der Schule in eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Dies geschieht vor allem durch

* eine pädagogische Gestaltung der Unterrichtswoche und des Tagesablaufs,

* eine Öffnung von Schule und Unterricht zum außerschulischen sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld,

* die Mitwirkung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und der Ganztagsangebote.

Dabei ist die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen der ganztagschulspezifischen Arbeit besonders erwünscht und zu unterstützen. Mit außerschulischen Trägern soll zusammengearbeitet werden.

1.3 Besonders Ganztagschulen sind aufgrund ihres Angebotes und ihres zeitlichen Rahmens geeignet,

* Kontakte und Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen sozialen Gruppen zu ermöglichen und zu verstärken,

* die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern,

das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt,

- * ein gemeinsames Lernen und Leben von Menschen verschiedener Nationen und Kulturkreise zu praktizieren und dadurch die Schülerinnen und Schüler im Sinne von guten Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen und Kulturkreise zu erziehen,
- * das gemeinsame Lernen und Leben von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen zu praktizieren und zu fördern und
- * Bezüge zwischen Unterricht und außerschulischen berufsorientierenden Maßnahmen herzustellen und dadurch die Berufsreife und Ausbildungsfähigkeit zu erhöhen.

1.4 Jede Ganztagschule arbeitet auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, in dem

- * insbesondere die Aufgaben und Ziele gemäß den Nrn.1.2 und 1.3 im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern konkretisiert werden,
- * die zentralen pädagogischen Leitlinien, Strukturen und Angebote der Schule beschrieben werden,
- * die sozialpädagogische Arbeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dargestellt wird,
- * das Modell von Ganztagschule gemäß Beschluss nach Nr.2.6 erläutert wird.

Soweit das pädagogische Konzept Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des Schulträgers oder des Trägers der Schülerbeförderung hat, bedarf es deren Zustimmung. Beide sollen deshalb frühzeitig in die Planungen einbezogen werden. Gleiches gilt bei Änderungen des pädagogischen Konzeptes.

Der grundsätzliche Zustimmungsvorbehalt bzw. das Antragsrecht des Schulträgers gemäß §23 Abs.5 NSchG bleiben hiervon unberührt.

2. Organisation der Ganztagschule, Ganztagsschulzüge

2.1 Ganztagschulen werden gemäß §23 Abs.1 und Abs.5 NSchG als „besondere Organisation allgemein bildender Schulen“ geführt.

2.2 An Ganztagschulen sind die Sonntage unterrichtsfrei.

2.3 Der Betrieb einer Ganztagschule umfasst an mindestens vier Tagen einer vollen Unterrichtswoche den Unterricht der Halbtagschule entsprechend den Bezugserlassen zu b) - l), die Mittagspause und Angebote nach den Nrn.3.1 bis 3.7 ("Ganztagsangebote"), wobei im Regelfall eine Zeitdauer von acht Zeitstunden gewährleistet ist. Offener Schulanfang und offener Schulschluss können insgesamt pro Tag im zeitlichen Umfang einer Unterrichtsstunde angeboten werden. Dabei ist der Bezugserlass zu o) zu beachten.

2.4 Die Ganztagschule richtet an mindestens zwei Tagen einer vollen Unterrichtswoche für die Schülerinnen und Schüler verpflichtende unterrichtliche Ganztagsangebote ein.

An den weiteren Nachmittagen werden Angebote eingerichtet, zu denen sich die Schülerinnen und Schüler anmelden können; nach ihrer Anmeldung sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

2.5 An Halbtagschulen können gemäß §23 Abs.2 und Abs.5 NSchG Ganztagsschulzüge geführt werden, soweit der Schulträger zustimmt und der Träger der Schülerbeförderung im Rahmen seiner Zuständigkeit nicht widerspricht. Für Ganztagsschulzüge an Halbtagschulen gelten die Bestimmungen für Ganztagschulen entsprechend.

Ein Ganztagsschulzug umfasst in jedem Jahrgang mindestens eine Klasse.

Auch bei der Einrichtung eines Ganztagsschulzuges muss die Klassenbildung nach den Nrn.3.1 bis 3.7 des Bezugserlasses zu p) erfolgen. Die Bildung einer zusätzlichen Klasse aus diesem Grund ist nicht zulässig. Sie kann ggf. nur gemäß Nr.3.8 des Bezugserlasses zu p) ohne Anspruch auf zusätzliche Lehrerstunden vorgenommen werden.

2.6 Die Gesamtkonferenz entscheidet mit Zustimmung des Schulelternrates, des Schülerrates und des Schulträgers über das zu wählende Modell nach 2.4 oder 2.5. Aus dem Beschluss der Gesamtkonferenz muss auch hervorgehen, für wie viele Schultage pro Woche, für welche Schuljahrgänge und ggf. für welche Klassen die Angebote nach Nr.3 verpflichtend sind.

2.7 An Ganztagschulen soll der Tagesablauf für die Schülerinnen und Schüler nach pädagogischen Gesichtspunkten rhythmisiert werden. Der für die jeweilige Schulform vorgesehene Pflicht- und Wahlpflichtunterricht kann je nach pädagogischem Konzept der Schule z.T. auf die Zeit nach der Mittagspause gelegt werden.

2.8 Auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage ist bei der Planung des Ganztagsbetriebes Rücksicht zu nehmen.

3. Charakteristische Angebote der Ganztagschule

Zu den Angeboten, die Ganztagschulen zusätzlich zum Unterricht der Halbtagschule machen, gehören

- * Verfügungsstunden der Klassen bei ihrer Klassenlehrerin oder ihrem Klassenlehrer,
- * Arbeitsgemeinschaften,
- * Arbeits- und Übungsstunden,
- * Fördermaßnahmen,
- * Projekte an außerschulischen Lernorten,
- * die Mittagspause und das Mittagessen,
- * außerunterrichtliche Angebote.

Alle Angebote gemäß Nr.3.2 bis 3.7 können klassen-, jahrgangs- und ggf. schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

Mit den Angeboten soll sich die Schule je nach örtlichen Gegebenheiten zu ihrem Umfeld (z.B. zu kommunalen Einrichtungen, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Kirchen, Vereinen, Betrieben) öffnen. Sie soll mit außerschulischen Trägern kooperieren und deren Angebote in ihre Arbeit einbeziehen.

3.1 Verfügungsstunden

Die Verfügungsstunden geben der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Möglichkeit, im Rahmen der Arbeit in der Klasse, ggf. im Rahmen des Klassenrates, insbesondere erzieherische und organisatorische Aufgaben (z.B. Gespräche über Beziehungen und Konflikte, besondere Vorhaben und ganztagschulspezifische Fragen) wahrzunehmen. Sie können auch als Wochenanfangs- bzw. Wochenschlussstunde angesetzt werden. Jede Klasse soll wöchentlich - soweit nicht schon im Rahmen der Halbtagsangebote vorgesehen - eine Verfügungsstunde bei ihrer Klassenlehrerin oder ihrem Klassenlehrer haben.

3.2 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen auch für die Freizeitgestaltung. Die Schule stellt - unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Angebote der außerschulischen Träger - ein ausgewogenes Angebot an fachgebundenen, fächerübergreifenden und fachunabhängigen Arbeitsgemeinschaften zusammen.

3.3 Arbeits- und Übungsstunden

Arbeits- und Übungsstunden dienen der Sicherung, Anwendung, Weiterführung und Vertiefung des Gelernten und der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Dabei sind insbesondere Formen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit zu berücksichtigen. Eine Ganztagschule kann abweichend von dem Bezugsrlass zu r) entsprechend ihrem pädagogischen Konzept teilweise oder überwiegend auf Hausaufgaben verzichten. Insbesondere in diesem Fall ist eine pädagogische Konzeption für die Arbeits- und Übungsstunden notwendig, um den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Arbeits- und Übungsstunden können bestimmte Arbeiten wie z.B. Vokabellernen, Lektüre von Ganzschriften, Erledigung weiterer zeitaufwändiger Aufgaben und die Vorbereitung von Referaten nicht voll ersetzen.

3.4 Fördermaßnahmen

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen können Förderstunden eingerichtet werden. Diese können parallel zu den Arbeits- und Übungsstunden liegen.

Die entsprechenden Fördermaßnahmen richten sich an Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im fächerspezifischen, persönlichen oder sozialen Bereich gleichermaßen wie an Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen und Interessen. Sie sollen nach Möglichkeit von Lehrkräften - insbesondere den zuständigen Fachlehrkräften- und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden, die die Schülerinnen und Schüler kennen. Dabei kann es sich auch um Fördermaßnahmen nach Bezugsrlass zu s) handeln. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Organisationen wird auch im Rahmen der Fördermaßnahmen angestrebt.

3.5 Projekte an außerschulischen Lernorten

Ganztagspezifische Projekte sind Schulveranstaltungen und können außerhalb der Schule stattfinden. In Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Trägern sowie Betrieben und Verbänden ist es sinnvoll, die soziale, kulturelle und berufliche Lebenswirklichkeit in Ganztagsangeboten einzubeziehen. Sofern erforderlich, kann die zeitliche Lage dieser Angebote gem. Nr.2.3 verändert und ihre Dauer überschritten werden; die Teilnahme erfolgt in diesem Falle grundsätzlich freiwillig nach besonderer Information der Erziehungsberechtigten.

3.6 Mittagspause und Mittagessen

Zwischen den schulischen Veranstaltungen am Vormittag und denen am Nachmittag müssen die Schülerinnen und Schüler eine Mittagspause haben. In dieser Zeit sollen sie in der Schule ein Mittagessen einnehmen können sowie Gelegenheit zur Ruhepause oder Teilnahme an Freizeitangeboten haben.

Das Mittagessen soll eine ausgewogene Ernährung gemäß Bezugsrlass zu q) sicherstellen.

3.7 Außerunterrichtliche Angebote

Außerunterrichtliche Angebote sollen es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, nach eigener Wahl und

Schwerpunktsetzung ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten - z.B. in künstlerisch-musischen, sportlich-spielerischen, sozialen und kommunikativen oder handwerklichen und technischen Bereichen- zu entwickeln und sie dadurch zu einer sinnvollen und kreativen Freizeitgestaltung befähigen. Im Rahmen eines rhythmisiert gestalteten Ganztagsbetriebes bieten sie daneben Gelegenheit, zu Entspannung und Erholung.

Außerunterrichtliche Angebote werden regelmäßig oder auch gelegentlich von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unter Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und in Kooperation mit außerschulischen Trägern unterbreitet. Ggf. entstehende Personalkosten dürfen ausschließlich aus dem Budget gemäß Nr.7.2 bestritten werden.

4. Erstellung der Ganztagsangebote und Weiterentwicklung des Ganztagskonzepts

4.1 Zur Erstellung der ganztagspezifischen Angebote werden vor Beginn eines Schuljahres Vorschläge von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und außerschulischen Anbietern eingeholt.

4.2 Die Schule legt fest, wie die Ganztagsangebote im Hinblick auf das beschlossene Konzept regelmäßig ausgewertet und ggf. Vorschläge zur Weiterentwicklung erarbeitet werden. Dem Schulträger und Vertreterinnen oder Vertretern der außerschulischen Anbieter von Ganztagsangeboten soll Gelegenheit zur Beteiligung gegeben werden.

5. Besondere Aufgaben der Lehrkräfte in Ganztagschulen

5.1 Lehrkräfte übernehmen in Ganztagschulen zusätzlich zu ihren Unterrichts- und Erziehungsaufgaben im Rahmen der Halbtagschule Aufgaben entsprechend den Nrn.3.1 bis 3.5. Zeiten, in denen eine Lehrkraft die Aufsicht während des offenen Schulanfangs, des offenen Schulschlusses oder der Mittagspause führt, sind zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.

5.2 Je Ganztagschule kann eine Lehrkraft, die mit besonderen Aufgaben im Ganztagsbereich betraut ist, abweichend von Nr.3.7 Satz 4 im Umfang von bis zu sechs Unterrichtsstunden für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden.

6. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

6.1 Für die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Bezugserlasse zu u) oder v).

6.2 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen im Rahmen des Ganztagskonzepts der Schule ganztagspezifische Angebote oder wirken daran mit. Im übrigen unterstützen sie die Erziehungstätigkeit der Lehrkräfte.

6.3 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben sowie der Anzahl der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler von der Schulbehörde eingestellt. Nach Maßgabe des Haushalts wird für Ganztagschulen und Ganztagschulzüge an einem Schulstandort gemäß Nr.8 eine Stelle zur Verfügung gestellt, sofern an diesem Standort mindestens 200 Schülerinnen und Schüler am Ganztagsangebot teilnehmen.

Darüber hinaus können unter Nutzung des zugewiesenen Budgets nach Nr.7.2 auch weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden; die haushalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

7. Zusätzliche Lehrerversorgung und Budget zur Einrichtung ganztagspezifischer Angebote an Ganztagschulen

7.1 Die Schule erhält je Klasse und Tag, an dem die Schülerinnen und Schüler an verpflichtenden unterrichtlichen Ganztagsangeboten nach Nr.2.4 teilnehmen, die erforderlichen Lehrerstunden als Ganztagszuschlag.

7.2 Darüber hinaus wird der Schule durch die Schulbehörde ein Mittelkontingent ("Budget") zur Finanzierung ganztagspezifischer Angebote in Kooperation mit außerschulischen Anbietern oder zum Einsatz weiterer Fachkräfte zugewiesen. Für die Berechnung des Budgets wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu Grunde gelegt, die sich für zusätzliche Angebote nach Nr.2.4 Satz 2 entschieden haben und zur Teilnahme daran verpflichtet sind.

8. Zusammenarbeit der Ganztagschulen an einem Schulstandort

8.1 Ganztagschulen eines Standorts sollen zusammenarbeiten, um personelle, sachliche und räumliche Ressourcen schulübergreifend zu nutzen, die Vielfalt und Qualität der ganztagspezifischen Angebote zu erhöhen und sie nach Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen zu öffnen. Dazu schließen sie eine Vereinbarung gemäß §25 NSchG, in die ggf. auch Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe einbezogen werden können.

8.2 Die Vereinbarung soll mindestens folgende ganztagspezifische Festlegungen enthalten:

- * Schwerpunkte des gemeinsamen Ganztagskonzepts,
- * zeitliche Grundstruktur der ganztagspezifischen Angebote,

- * Nutzung von Gebäuden und Einrichtungen,
- * Erstellung von gemeinsamen und spezifischen Angeboten,
- * Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern, Einrichtungen, Betrieben und die Ganztagsangebote fördernden Vereinen,
- * ggf. Einsatz von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- * Verfahrensabsprachen.

8.3 Ganztagschulen eines Standorts sollen das gemäß Nr.7.2 zur Verfügung gestellte Budget ganz oder teilweise gemeinsam verwalten und einsetzen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Für Sonderschulen, die in Ganztagsform geführt werden, gelten die Nrn.1.1 bis 1.3. Die Nrn.1.4 bis 8.3 sind unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der jeweiligen Sonderschule entsprechend anzuwenden.

9.2 Dieser Erlass tritt am 1.8.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Bezugserlass zu a) außer Kraft.

9.3 Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehenden Ganztagschulen arbeiten weiter unter den Rahmenbedingungen der Bezugserlasse zu a) und p). Sie können im Einvernehmen mit ihrem Schulträger die Arbeit nach neuem Ausstattungsmodell gemäß Nr.7 beantragen.